

Bezirksregierung Köln



Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln

5. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. RR 19/2021

Sitzungsvorlage
für die 03. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 25. Juni 2021

TOP 7 **Änderung des Landesplanungsgesetzes**
a) Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 3 Geschäftsordnung des Regionalrats

Inhalt: Dringlichkeitsentscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln bestätigt die vorliegende Dringlichkeitsentscheidung zur Resolution zur Änderung des Landesplanungsgesetzes.

Drucksache Nr. RR 19/2021	
TOP 7a)	Seite
Änderung des Landesplanungsgesetzes a) Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses	2

Bezirksregierung Köln

**Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln**



**Dringlichkeitsentscheidung
des Regionalrats des Regierungsbezirks Köln –
Resolution zur Änderung des Landesplanungsgesetzes**

Köln, den 15. März 2020

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 3 Geschäftsordnung des Regionalrats

Anlage: Resolution Änderung Landesplanungsgesetz

Erläuterung:

Der Regionalrat Köln steht vor einer erheblichen Herausforderung, den Flächenbedarf für dringend benötigte Flächen im Rheinischen Revier decken zu können. Der Regionalrat Köln muss in die Lage versetzt werden, zukünftige räumliche Erfordernisse für einen erfolgreichen Strukturwandel auch in dem zukünftigen Regionalplan abbilden zu können. Die Sonderstellung des Rheinischen Reviers soll bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbebetriebe deutlich werden. In diesem Zusammenhang sollen qualifizierte Standorte benannt und inhaltlich profiliert werden. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, muss der Regionalrat seine Planungsinstrumente nutzen können, um den anstehenden Strukturwandel ohne Strukturbrüche und ohne Beeinträchtigungen der künftigen Entwicklung anderer Teilräume zu flankieren. Dies sieht der Grundsatz 5-4 des LEP NRW ausdrücklich vor. Diese Erfordernisse sind aber aufgrund rechtlicher Hindernisse derzeit nicht umsetzbar.

Drucksache Nr. RR 19/2021	
TOP 7a)	Seite
Änderung des Landesplanungsgesetzes a) Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses	3

Aktuell wird das Landesplanungsgesetz, das die entsprechenden rechtlichen Grundlagen schaffen könnte, novelliert. Es wurde Ende 2020 in den Landtag eingebracht, auch eine Sachverständigenanhörung fand bereits statt. Die weitere Befassung des Landtags mit dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes steht in Kürze an. Daher ist hier ein schnelles Vorgehen erforderlich, um Änderungen in diesem Gesetz zu erzielen, die die oben genannten Erfordernisse umsetzbar machen.

Demgemäß wird der Regionalratsbeschluss im Wege der Dringlichkeitsentscheidung nach § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Regionalrats eingeholt. Die formelle Bestätigung findet in der nächsten Sitzung des Regionalrats statt.

Die Resolution wurde in der Sitzung des Ältestenrates am 12. März 2021 beraten und dort mehrheitlich beschlossen. Der Ältestenrat hat auch den Weg der Beschlussfassung in Form einer Dringlichkeitsentscheidung und der Bestätigung in der nächsten Sitzung des Regionalrates beschlossen.

Im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Regionalrats beschließen die Unterzeichner die anliegende Resolution.

Gez. Rainer Deppe
Vorsitzender des Regionalrats
des Regierungsbezirks Köln

gez. Thorsten Konzelmann
Mitglied des Regionalrats
des Regierungsbezirks Köln

Drucksache Nr. RR 19/2021	
TOP 7a)	Seite
Änderung des Landesplanungsgesetzes a) Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses	4

Anlage der Dringlichkeitsentscheidung

Resolution des Regionalrats Köln zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Der Regionalrat Köln steht vor einer erheblichen Herausforderung, den Flächenbedarf für dringend benötigte Flächen im Rheinischen Revier decken zu können. Der Regionalrat Köln muss in die Lage versetzt werden, zukünftige räumliche Erfordernisse für einen erfolgreichen Strukturwandel auch in dem zukünftigen Regionalplan abbilden zu können. Die Sonderstellung des Rheinischen Reviers soll bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbebetriebe deutlich werden. In diesem Zusammenhang sollen qualifizierte Standorte benannt und inhaltlich profiliert werden. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, muss der Regionalrat seine Planungsinstrumente nutzen können, um den anstehenden Strukturwandel ohne Strukturbrüche und ohne Beeinträchtigungen der künftigen Entwicklung anderer Teilräume zu flankieren. Dies sieht der Grundsatz 5-4 des LEP NRW ausdrücklich vor.

Die zuvor beschriebenen Erfordernisse sind nicht gegeben, weil

1. die Flächenbedarfsberechnung im Ziel 6.1-1 des LEP NRW eine Bedarfsberechnungsgrundlage vorgibt, die nicht ausreichend ist, um eine angebotsorientierte Planung zu generieren und
2. das Ziel 6.3-3 des LEP NRW eine Verpflichtung beinhaltet, GIB-Bereiche an vorhandene ASB- oder GIB-Bereiche anzuschließen. Diese Verpflichtung entspricht nicht den Anforderungen an die Bereitstellung von großen Flächen für industrielle Nutzung. Das Ziel behindert die Möglichkeit, Flächen im neu zu gestaltenden Raum für neue Ansätze für GIB zu nutzen.

Als Lösung für diese Problemlage, werden seitens des Regionalrats Köln drei Ergänzungen des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG-E) vorgeschlagen.

1. Der § 38 LPIG-E soll um einen neuen Abs. 4 ergänzt werden:

(4) Im Rheinischen Revier können über die Bedarfe gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW hinaus zusätzliche strukturwandelbedingte Bedarfe für die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung festgelegt werden. Diese sollen Vorhaben mit herausragender Bedeutung zur Bewältigung des Strukturwandels ermöglichen. Für diese können – sofern erforderlich – Befreiungen vom Anbindungsgebot an vorhandene Siedlungsbereiche gem. Ziel 6.3-3 LEP NRW erteilt werden. Vorhaben mit herausragender Bedeutung werden von der für den Strukturwandel zuständigen Landesbehörde im Einvernehmen mit dem jeweiligen Regionalrat festgelegt.

Drucksache Nr. RR 19/2021	
TOP 7a)	Seite
Änderung des Landesplanungsgesetzes a) Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses	5

Bei der Bewertung eines Vorhabens als eines mit herausragender Bedeutung für den Strukturwandel im Rheinischen Revier ist die Einbindung des jeweiligen Regionalrats – Köln oder Düsseldorf – als regionalem Planungsträger erforderlich. Derartige Vorhaben, die von Kommunen, interkommunalen Zusammenschlüssen oder Vorhabenträgern dem zuständigen Regionalrat als Regionalplanungsträger angemeldet werden, sind dort zusammen mit dem zuständigen Landesministerium zu bewerten und gegebenenfalls durch Regionalplanänderung zu entscheiden.

2. Der § 38 LPIG-E soll um einen neuen Abs. 5 wie folgt ergänzt werden:

(5) Es kann in Raumordnungsplänen festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen auf dem Gebiet der Braunkohlenplanung als temporäre Zwischennutzung nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind. Dies gilt auch für Nutzungen des Raums, die in Abweichung von Zielen der Braunkohlenpläne nach Abschluss eines Zielabweichungsverfahrens erfolgen.

3. § 16 LPIG-E soll um einen vierten Absatz ergänzt werden:

(4) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren bei Braunkohlenplänen ist die Regionalplanungsbehörde Köln. Sie entscheidet im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen sowie den betroffenen Belegenheitsgemeinden und im Einvernehmen mit dem Braunkohlenausschuss. Antragsberechtigt ist auch die Bergbautreibende.

Es ist eine Ergänzung im § 16 LPIG-E erforderlich, die künftig eine Abweichung in Betriebsplänen von Festlegungen eines Braunkohlenplans ermöglicht. Diese Regelung sollte nicht auf Betriebspläne begrenzt werden, wie § 29 LPIG-E es ermöglicht. Vielmehr sollte hier auch ein Zielabweichungsverfahren generell für Braunkohlenpläne ermöglicht werden, damit den Anforderungen der Kommunen im Zuge des Strukturwandels flexibler begegnet werden kann.

Erarbeitet und mehrheitlich beschlossen vom Ältestenrat des Regionalrates Köln am 12.03.2021

Beschluss in Form einer Dringlichkeitsentscheidung am 15.03.2021. Sie wird dem Regionalrat in seiner Sitzung am 23.04.2021 zur Bestätigung vorgelegt.